



augenauf bulletin

**Keine Auslieferung
in einen Folterstaat**
→ S. 2

**Polizeilicher Jagd-
trieb gegen
Minderjährige**
→ S. 4

**Ein Manifest für
das Kirchenasyl**
→ S. 6

**Eingesperrt,
krank gemacht,
ausgeschafft**
→ S. 8

**Die Schweiz
missachtet Kinder-
rechte**
→ S. 11

**Untersuchungs-
oder Beugehaft?**
→ S. 12

**Die üblichen Ver-
dächtigen: nicht
immer schuldig**
→ S. 14

**Einmal geröntgt –
und schon erwach-
sen!**
→ S. 17

Keine Auslieferung in einen Folterstaat!

Die baskische Gemeinderätin Nekane Txapartegi wurde 1999 fünf Tage lang gefoltert, geschlagen, gewürgt, mit einer Plastiktüte über dem Kopf beinahe erstickt, mit Elektroschocks traktiert und vergewaltigt. Bis sie ein Geständnis unterschrieb. Nun ist sie in der Schweiz verhaftet worden und kämpft gegen ihre Auslieferung an den Folterstaat Spanien.

Am 6. April dieses Jahres wurde die 43-jährige Baskin Nekane Txapartegi in Zürich verhaftet. Die spanischen Behörden verlangen ihre Auslieferung, weil sie wegen Kollaboration mit der separatistischen Euskadi Ta Askatasuna (ETA) zu einer Gefängnisstrafe von 6 Jahren und 9 Monaten verurteilt worden ist.

Nekane Txapartegi war 1999 Gemeinderätin der linksgerichteten Partei Herri Batasuna in der kleinen baskischen Gemeinde Asteasu, als sie von der Guardia Civil verhaftet wurde. Von der berüchtigten paramilitärischen Polizei Spaniens wurde sie fünf Tage lang in Isolationshaft gehalten. In dieser speziellen Form der Untersuchungshaft sind sämtliche Kontakte zur Aussenwelt blockiert. Es besteht auch keine Möglichkeit, eine_n Anwalt_in zu sehen. Während der ganzen Zeit wurde sie zwischen den Verhören schwer gefoltert und vergewaltigt. Die Tortur hatte erst ein Ende, als sie ein von der Guardia Civil formuliertes Geständnis unterschrieb. Danach schilderte sie einem Haftrichter die erlittene Folter, was jedoch keinen Einfluss auf das weitere Geschehen hatte. Sie wurde in ein Gefängnis überführt, wo eine Ärztin deutliche Folterspuren feststellte. Mehrere Tage konnte sie kaum gehen. Weitere fünf Tage konnte sie keinen Kontakt mit einer Rechtsvertretung oder mit Verwandten aufnehmen.

International kritisierte Massenprozess

Ihr Rechtsanwalt reichte wegen der erlittenen Folter Beschwerde ein, 2001 wurde entschieden, nicht darauf einzutreten. Weder ihr noch ihrem Anwalt wurde dieser Entscheid mitgeteilt. Nach neun Monaten Haft wurde die Baskin auf Kautionsfreilassung freigelassen. Sie arbeitete danach als Journalistin für die Zeitschrift Ardi Beltza, bis diese von den Behörden verboten wurde.

Gleichzeitig war sie in einer Organisation gegen Folter aktiv.

Erst 2008 kam es zur Gerichtsverhandlung. Nekane Txapartegi wurde in einem international kritisierten Massenprozess wegen Mitgliedschaft bei und Kooperation mit der ETA zu einer Haftstrafe von 11 Jahren verurteilt. Im Rekursverfahren wurde sie nur noch wegen Kooperation mit der ETA verurteilt und die Strafe auf 6 Jahre und 9 Monate reduziert.

2009 floh die Baskin in die Schweiz. Als Sans-Papiers baute sie sich eine neue Existenz auf – bis zur Verhaftung im April. Seither sitzt sie in Zürich in Auslieferungshaft und kämpft gegen ihre Überstellung an die spanischen Behörden.

Auslieferung eines Folteropfers?

Die Ausgangslage ist eigentlich klar. Spanien wird seit Jahrzehnten wegen Menschenrechtsverstößen kritisiert und vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg verurteilt. Was Nekane Txapartegi angetan wurde, steht exemplarisch für viele ähnliche Fälle: Im Kampf gegen die ETA geht der Staat mit Folter und Misshandlung gegen Gefangene vor. In diesem Fall sind die Misshandlungen ausserordentlich gut dokumentiert und stimmen auch überein mit den Erkenntnissen mehrerer Untersuchungskommissionen, z.B. Amnesty International. Die Berichte der Gefängnisärzt_innen, die Nekane Txapartegi nach der Incomunicado-Haft untersucht haben, belegen ohne Zweifel die erlittenen Torturen. Auch ein Mithäftling bestätigt die Aussagen. Er war gezwungen worden, die Misshandlungen anzuhören – ebenfalls eine beliebte Foltermethode in Spanien.

Nekane Txapartegis Aussageverhalten entspricht dem, was die Guardia Civil mit ihrer Folter erreichen

will: Nach einigen Tagen erfolgloser Verhöre bricht die Gefangene zusammen. Sie bestätigt plötzlich diverse Vergehen im klaren Wissen, dass dies zu einer sehr langen Gefängnisstrafe führen wird.

Das Gerichtsurteil müsste für ungültig erklärt werden

Spaniens Sicherheitskräfte verletzen die Europäische Menschenrechtskonvention schwer. Nicht nur mit der Folter, sondern auch im weiteren Verlauf des Verfahrens. Nekane Txapartegis Vorwürfen wurde nicht nachgegangen, und die unter Folter erzwungenen Aussagen wurden als zentraler Beweis in der Gerichtsverhandlung verwendet. Die Konvention gegen Folter verbietet die Verwendung von «erfolterten» Geständnissen ausdrücklich. Die Schweiz hat sich mit der Unterzeichnung dieser Konvention verpflichtet, solche Verurteilungen nicht anzuerkennen und so Folteropfer zu schützen. Das Urteil des spanischen Gerichts müsste daher für ungültig erklärt werden.

Im Weiteren sind auch die von Spanien gelieferten Akten sehr spärlich. Vom gültigen Urteil sind nur der Titel und der Urteilsspruch vorhanden. Alle weiteren Unterlagen fehlen: jene, die zeigen, dass das Urteil ausschliesslich auf dem «erfolterten» Geständnis beruht, oder auch solche, die belegen könnten, womit sich Nekane Txapartegi der Kollaboration mit der ETA schuldig gemacht haben soll. Rein formell müsste das Begehren schon deshalb abgewiesen werden.

Ob eine Schweizer Behörde Spanien als Folterstaat bezeichnen wird?

Würde Nekane Txapartegis ausgeliefert, wäre die Gefahr weiterer Misshandlungen beträchtlich. Hinzu käme eine Eigenheit des spanischen Gefängnisystems, die «Dispersion»: Gefangene, die der baskischen Bewegung zugeordnet werden, werden in Spanien konsequent in Gefängnisse gesperrt, die möglichst weit vom Baskenland entfernt sind. Auf diese Weise werden Gefangenenbesuche erschwert oder verunmöglicht. Ein Besuch kostet viel Zeit, die Reise ist teuer. Häufig fahren Verwandte die ganze Nacht hindurch, um ihre Angehörigen zu besuchen, um gleich darauf wieder bis spät in die Nacht zurückzufahren. Russland und die Ukraine wurden für eine ähnliche Praxis wegen Verstössen gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verurteilt. Entsprechende Klagen von Basken sind in Strassburg noch hängig.

Wegen der erlittenen Folter, der mangelhaften Akten des Auslieferungsbegehrens und der Gefahr weiterer Verstösse gegen die Menschenrechte müsste die Schweiz die Auslieferung ablehnen. Zuständig dafür ist das Bundesamt für Justiz. Einem Ersuchen eines EU-Staates wird normalerweise ohne Zögern stattgegeben, und die Schweiz anerkennt Spanien als



Die Baskin Nekane Txapartegi, ehemalige Gemeinderätin und Journalistin, misshandelt und verurteilt aufgrund eines «erfolterten» Geständnisses, kämpft gegen ihre Auslieferung nach Spanien.

funktionierenden Rechtsstaat. Da internationale Rechts- hilfe auf Gegenseitigkeit beruht, sind die Beamten in der entsprechenden Abteilung eher gewillt, Anfragen anderer Staaten positiv zu beantworten. Erfahrungen zeigen, dass die Einhaltung der Menschenrechtskon- vention und der Antifolterkonvention dort keinen hohen Stellenwert hat. Es ist fraglich, ob eine Schweizer Behörde Spanien als Folterstaat behandeln wird. Bei diesem Auslieferungsverfahren ist mit einem längeren juristischen Seilziehen zu rechnen. Während dieser Zeit bleibt Nekane Txapartegi im Gefängnis eingesperrt, was für Spanien schon ein Teilerfolg ist.

Die Baskin hat in der Schweiz nun ein Asylgesuch eingereicht. Die Schweiz wird genau prüfen müssen, ob die Verstösse Spaniens eine politische und ethnische Verfolgung darstellen, die zu einem Flüchtlingsstatus berechtigen.

augenauf Zürich

Solidaritätsgruppe Free Nekane!

Eine Solidaritätsgruppe unterstützt Nekane Txapartegi in ihrem Kampf gegen die Auslieferung. Aktuelle Infos gibts bei folgender Kontaktadresse: freenekane@immerda.ch

Polizeilicher Jagdtrieb gegen Minderjährige

augenauf Bern ist seit fast 20 Jahren eng mit dem Stadtberner Lorrainequartier verbunden. Nicht nur das augenauf-Büro befindet sich hier, auch der erste augenauf-Fall betraf einen Bewohner der Lorraine. Nun beobachtet augenauf ein neues Phänomen im Quartier: Polizeischikanen gegen Kinder und Jugendliche.

Die Lorraine ist trotz Gentrifizierungstendenzen in vielerlei Hinsicht ein farbiges Quartier. Ähnlich wie in anderen Gegenden in Berns Norden (Wyler, Breitenrain, Wankdorf) zieren Zahlen, Buchstaben und viel zu selten politische Parolen die Wände. Kein Wunder also, dass Graffiti und Tags nicht nur junge Erwachsene, sondern auch Minderjährige faszinieren. Mit Folgen: So sind laut Auskunft von 9.-Klässler_innen des Lorraineschulhauses schon zehn Schüler_innen ihres Jahrgangs von der Polizei beim Sprayen erwischt worden.

CasaBlanca vs. GraffitiCity

Wegen der Sprayer_innen-Szene von Bern hat sich die Aktion «CasaBlanca» gegründet, ein Zusammenschluss der Stadtberner Behörden, der Gebäudeversicherung des Kantons Bern, des Hauseigentümerverbands Bern und Umgebung sowie des City-Verbands Bern:

«Besitzen Sie eine Liegenschaft in der Berner Innenstadt oder entlang der Einfahrtsachse Ostring-Kirchenfeldbrücke bzw. Wankdorfplatz-Lorrainebrücke? Unterstützen Sie solidarisch [die] Aktion «CasaBlanca», damit die Attraktivität unserer schönen Stadt Bern erhalten bleibt.» Die Zielsetzung wird auf casablanca-bern.ch folgendermassen beschrieben:

«Mit vereinten Kräften sollen dank «CasaBlanca» Verunstaltungen und Sprayereien reduziert und bekämpft werden. Eine Kombination von Präventions-, Repressions- und Reinigungsaktionen verspricht Erfolg. Sprayende sollen eruiert und zur Rechenschaft gezogen werden. Sprayereien und Graffitis sollen möglichst innerhalb von 48 Stunden wieder entfernt sein. «CasaBlanca» verschönert unsere Hauptstadt.»

Quasi als Kampfansage stehen denn auch an der Grenze zwischen Lorraine und Breitenrain, am oberen Ende des Nordrings, zwei Prestigeobjekte von «CasaBlanca»: Zwei Liegenschaften, die zwecks Verhinderung von Sprayereien extra von Angestellten eines privaten Sicherheitsdienstes bewacht werden.

Die Staatsgewalt im Schulhof, im Privatgarten und im iPhone

Auffällig aufwändig und voller Tatendrang jagt die Kantonspolizei Bern deshalb in Berns Norden Sprayer_innen und Tagger_innen im Alter von 13 bis 17 Jahren. Da werden Video- und Fotoaufnahmen ausgewertet, verbissen auf Schulhöfen nach Verdächtigen gefahndet, Kinderzimmer in der elterlichen Wohnung stundenlang nach Beweisen durchsucht und WhatsApp-Nachrichten auf jugendlichen iPhones durchforstet. Sogar in einem Privatgarten, in dem sich einige der «üblichen Verdächtigen» einen kleinen Treffpunkt einrichten durften, trampelte die Staatsgewalt ohne Durchsuchungsbefehl oder Gefahr im Verzug herum. Selbst Minderjährige, die an Orten wie dem Jugendtreff «Graffiti» sprayten, wurden kontrolliert und den Eltern übergeben. Dass Sprayen dort nicht nur legal, sondern sogar erwünscht ist, interessierte nicht: «Ach so. Steht halt nicht auf unserer Liste der erlaubten Orte», war die Antwort der Polizei. Weniger lustig war dann der «präventive» Hinweis, der 14-Jährige solle bei zukünftigen Polizeikontrollen besser nicht davonrennen, denn «das könne bei einigen Polizisten den Jagdtrieb wecken».

Ein Auszug der Folgen dieses Jagdtriebs aus den letzten 20 Jahren:

- Etliche Fälle von Verletzungen durch polizeiliche Anhaltungen
- Migrant_innen, die vor Angst in die Aare oder über die Brüstung der Grossen Schanze sprangen
- Ein schwerverletzter Sprayer, der vor der Polizei und dem Sicherheitsdienst der Bahngesellschaft BLS floh und über eine Mauer sprang (Mai 2016)
- Ein Toter, der als mutmasslicher Drogenkurier beim Bahnhof Bern in die Enge getrieben wurde und etwa 10 Meter in die Tiefe stürzte (November 2015)



Ein Herz fürs Graue statt für «CasaBlanca» ...

Feindbild Jugend

Kinder und Jugendliche sind der Polizei nicht nur wegen farbiger Hauswände ein Dorn im Auge. Die Kantonspolizei kontrolliert auch vermehrt Minderjährige in Parks, auf Plätzen und auf Schulhöfen. An diesen Orten treffen sich vor allem am Wochenende und nachts ältere Teenager und junge Erwachsene aus der Umgebung (Stichwort Treffpunkt-Mangel). Die Polizeikontrollen finden aber auffällig häufig tagsüber statt, wenn die

Jüngeren sich dort treffen. Ob die Polizei dabei schlicht und einfach die Zielgruppen nicht unterscheiden kann oder ob sie zu feige ist, sich mit den Älteren anzulegen, ist unklar. Viele Quartierbewohner_innen haben jedoch den Eindruck, die Polizei gebe der Bekämpfung von Graffiti und der Schikanierung von Minderjährigen viel mehr Gewicht als den Anzeigen wegen massenhaften Stechens von Velopneus oder der Gewalt durch bekannte Quartierschläger_innen.

Die Stimmung gegenüber der Kantonspolizei ist schlecht. Eingeschüchterte und stinksaurer Minderjährige, die sich organisieren, sowie verunsicherte und genervte Eltern und Angehörige in einem sowieso polizeikritischen Quartier sind nicht gerade gut für das Image. Oder wie eine Mutter eines Betroffenen es ausdrückte: «Was will die Polizei mit ihrem Vorgehen erreichen? Dass die Kids in fünf Jahren auf das Reitschule-Dach steigen und sie mit Flaschen bewerfen? Und dann jammern sie wieder ...»

Betroffene und Augenzeug_innen:
Bitte melden!

augenauf bietet in einem ersten Schritt den betroffenen Minderjährigen den Workshop «Deine Rechte – für Kinder und Jugendliche» an. Darüber hinaus sammelt augenauf Berichte von Betroffenen und Augenzeug_innen über das Verhalten der Kantonspolizei in den letzten Jahren. Nicht nur gegenüber Minderjährigen und/oder Sprayer_innen, sondern generell. Denn wir haben den Eindruck, dass die oben beschriebenen polizeilichen Verhaltensweisen keine Einzelfälle sind, sondern dem Standard entsprechen. Und dass die Polizist_innen sich im bürgerlichen Kirchenfeldquartier nicht so aufführen. Darum möchten wir diese Vorfälle dokumentieren und publizieren.

Berichte und Meldungen bitte an:
bern@augenauf.ch
Wers lieber verschlüsselt hat:
augenaufbern@immerda.ch

augenauf Bern

Ein Manifest für das Kirchenasyl

An verschiedenen Orten der Schweiz sind das Kirchenasyl oder daran angelehnte Aktionsformen in den letzten Wochen aktuell geworden. Es sind letzte verzweifelte Mittel für Asylsuchende, sich vor der zwangsweisen Ausschaffung aus der Schweiz zu schützen.

Im zürcherischen Kilchberg hat die reformierte Kirche Anfang Mai einer sechsköpfigen tschetschenischen Familie im Pfarrhaus Kirchenasyl gewährt. Auslöser waren zwei vorangegangene brutale Ausschaffungsversuche der Polizei, die jeweils frühmorgens und ohne Ankündigung gewaltsam in die Wohnung der Familie eingedrungen war. Eine Aktion, die die ganze Familie und insbesondere die Kinder schwer traumatisierte. Die Kirchenpflege, die sich einstimmig hinter das gewährte Kirchenasyl stellt, will die Familie damit vor weiteren, noch härteren Ausschaffungsversuchen schützen. Sie reagiert nach eigenen Worten auf die grosse Not und Angst der Familie, denn der Familienvater müsse bei einer Ausschaffung nach Tschetschenien um sein Leben fürchten.

In Lausanne besetzten Anfang März Asylsuchende, die im Rahmen des Dublin-Abkommens nach Italien ausgeschafft werden sollten, die Kirche St-Laurent. Die Aktion, die vom Lausanner «Collectiv R» mitgetragen wurde, wurde durch das «Centre Social Protestant – Vaud» unterstützt, das sich mit einer Presseerklärung vom 11. März 2016 hinter die Aktion stellte. Der Synodalrat der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Waadt dagegen stellte den Kirchenbesetzern ein Ultimatum und zwang sie, die Kirche zu verlassen. Mitte April konnten zehn Personen von St-Laurent in die katholische Kirche von Mon-Gré umziehen, wo ihnen die katholische Gemeinde Sacré-Cœur Kirchenasyl gewährte und sich mutig hinter die Asylsuchenden stellte.

Auch in Basel besetzten Asylsuchende, die von der Ausschaffung bedroht waren, Anfang Februar eine Kirche. Sie richteten sich in der Matthäuskirche ein, unterstützt von dem solidarischen Kollektiv «Wir bleiben» – aber leider ohne die Unterstützung des reformierten Kirchenrats in Basel. Die Kirchenbesetzung wurde Anfang März von der Polizei mit Gewalt geräumt und die acht Asylsuchenden wurden in einer brutalen

Aktion verhaftet (s. Bulletin Nr. 88 vom März 2016). In der Antwort des Regierungsrats auf zwei Interpellationen rund um diese Polizeiaktion wird deutlich, dass die Kirche und das Migrationsamt in Basel im engen Kontakt standen und in gewissem Sinn zusammenarbeiteten. So schreibt der Regierungsrat, dass «die Kirche das Migrationsamt über ihre Verhandlungen mit den Besetzerinnen und Besetzern orientiert» habe und dass die Kirche ihrerseits vom Migrationsamt «kurz vor der Kontrolle» informiert worden sei – ohne dass sie diese Information über die drohende Verhaftung an die Betroffenen weitergeleitet hätte. In der Antwort des Regierungsrats wird auch festgehalten: «Die Kontrolle wurde der Kirche seit Beginn der Besetzung in Aussicht gestellt, was von dieser als Hausherrin auch nicht in Frage gestellt wurde.»

Eine neue Kampagne für das Kirchenasyl in der Schweiz

Vor diesem Hintergrund unterstützt augenaufl die Kampagne von kirchlichen Kreisen, die sich für die Anerkennung des Kirchenasyls einsetzen und dieses verteidigen als wichtige Aktionsform, um gefährdete Menschen zu unterstützen. Wir drucken in der Folge einen Auszug aus dem Manifest des emeritierten Theologieprofessors Pierre Bühler aus Zürich. Das Manifest hat, nach den Worten Bühlers, zum Ziel, «die Kirchen und vor allem die Kirchenleitungen dazu aufzurufen, sich in Kirchenasyl-Situationen kooperativ und unterstützend zu verhalten, anstatt mit rechtlichen und polizeilichen Massnahmen einzugreifen». Das Manifest kann unter www.asulon.ch unterzeichnet werden.

Auszug aus: «Die Kirchen als Asylorte – ein Manifest»

(...) Wir erinnern daran, dass, in extremen Not-situationen, denen die Asylbewerber und Flüchtlinge ausgesetzt sind, insbesondere wenn die legalen Handlungsmöglichkeiten zu ihrem Schutz erschöpft sind, die Möglichkeit besteht, die alte Tradition des Kirchenasyls wieder aufzugreifen, um zu bezeugen, dass die Pflicht, bedrohte Menschen zu schützen, seit jeher eine religiöse Dimension hatte. Obschon das Gewähren der Zuflucht in kirchlichen Gebäuden keine legale Basis mehr hat, bleibt es eine ethisch legitime Praxis, wenn es darum geht, zu vermeiden, dass Menschen in ihren Grundrechten verletzt werden. Damit will es nicht die staatliche Gesetzgebung mit einem vermeintlichen Kirchenrecht ausstechen, sondern Protest erheben, wenn gewisse konkrete Entscheidungen des Staatsapparates offensichtlich gegen seine eigenen Rechtsprinzipien verstossen. In diesem Sinne steht sie als Widerstandshandlung in

der bewährten Tradition des zivilen Ungehorsams; sie vollzieht einen gewaltfreien Akt des Ungehorsams, um gegen eine unerträgliche Verletzung der Grundrechte zu kämpfen.

(...)

Wir rufen die Kirchen, die Christinnen und Christen auf, Asylbewerber und Flüchtlinge in Notsituationen zu unterstützen und, wenn es sich als geeignetes Mittel erweist, sie in kirchlichen Räumlichkeiten zu beherbergen. Insbesondere rufen wir die Kirchenleitungen auf, die Kirchgemeinden, die freiwillig oder unfreiwillig durch eine Kirchenasyl-Situation betroffen sind, zu unterstützen und zu begleiten und dabei dem Staat gegenüber eine Mediations- und Dialogfunktion einzunehmen. Damit bezeugen sie die Legitimität dieses Kirchenasyls gegen die Tendenz, es mit legalen Mitteln zu bekämpfen.

augenaufl Basel

Illegalisiert, eingesperrt, krank gemacht und ausgeschafft

Wer sich für Illegalisierte und Personen in Ausschaffungshaft einsetzt, muss eine dicke Haut haben und erlebt Erstaunliches. Es gibt jedoch Geschichten, die man kaum glauben kann und will. Zum Beispiel die Geschichte von Monica A. I. aus Nigeria.

Geflohen vor ihrem Onkel, der sie körperlich misshandelte, und verstossen von ihrer Familie, erreichte Monica 2003 die Schweiz. Das Bundesamt für Flüchtlinge (BFM, heute Staatssekretariat für Migration, SEM) trat auf ihr Asylgesuch nicht ein. Die Asylrekurskommission wies die dagegen erhobene Beschwerde ab. 2005 heiratete Monica ihren Freund und erhielt eine Aufenthaltsbewilligung. Fünf Jahre später wurde die Aufenthaltsbewilligung in eine Niederlassungsbewilligung umgewandelt. Alles schien gut und das Ehepaar konnte sich auch dank der Teilzeitarbeit von Monica finanziell über Wasser halten. Die Ehe war jedoch von Gewalttätigkeiten geprägt. 2010 folgte die Trennung, zwei Jahre später die Scheidung. Danach war Monica mehr oder weniger von Sozialhilfe abhängig und es fiel ihr trotz verschiedener Integrationsprogramme schwer, im ersten Arbeitsmarkt Fuss zu fassen. Aufgrund einer handgreiflichen Auseinandersetzung während der Trennungsphase wurde sie wegen versuchter Körperverletzung, Drohung und Sachbeschädigung verurteilt. Nachdem Monica in einem weiteren Verfahren wegen illegalen Aufenthalts im Zeitraum vor ihrer Hochzeit ebenfalls schuldig gesprochen wurde, schaltete sich das Migrationsamt ein und drohte den Entzug der Niederlassungsbewilligung an.

Zwei Jahre später erfolgte die nächste Abmahnung durch das Migrationsamt, dieses Mal aufgrund der bezogenen Sozialhilfe. Trotz intensiven Bemühungen, Deutschkursen, diversen Praktikas und der Arbeit als Reinigungskraft im Stundenlohn entzog ihr das Migrationsamt Ende 2014 die Niederlassungsbewilligung wegen angeblich «vorwerfbarer Sozialhilfeabhängigkeit». Der erhobene Rekurs wurde abgewiesen. Bis Ende Juli 2015 hatte Monica die Schweiz zu verlassen. So weit, so Praxis.

Eingesperrt

Monica realisierte den Ernst der Lage nicht. Sie suchte weiterhin eine Stelle und wurde fündig. Als die Polizei sie Ende August 2015 im Auftrag des Migrationsamtes aufsuchte, verstand sie die Welt nicht mehr. Da sie jetzt einen Job hatte, ging sie davon aus, dass sie bleiben dürfe, da der Grund für den Entzug ja weggefallen sei. Dass dem nicht so war, machten ihr die Behörden mit aller Brutalität klar.

Am 7. Oktober wurde Monica in ihrer Wohnung verhaftet und dem Staatsanwalt vorgeführt, der ihr einen Strafbefehl wegen illegalen Aufenthalts und Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung in die Hand drückte. Gleichentags wurde die Hafterstehungsfähigkeit geprüft und Monica bis zur Anordnung der Ausschaffungshaft durch das Zwangsmassnahmengericht im polizeilichen Gewahrsam belassen. Die Haft wurde für drei Monate bewilligt.

Krank gemacht

In Haft verschlechterte sich der Gesundheitszustand von Monica rasant. Wie aus den Aktennotizen des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes (PPD), der für die psychiatrische Betreuung der Insassen im Ausschaffungsknast zuständig ist, hervorgeht, traten bei Monica im Flughafengefängnis schon rasch erhebliche Verhaltensauffälligkeiten auf.

Monicas Zustand verschlechterte sich mit der Haftdauer zunehmend. So hält der PPD in einer Aktennotiz bereits Anfang November fest, dass Monica nachts nicht schlafen könne und fremde Stimmen höre. Das Auftreten der genannten Symptomatik wird von den behandelnden Ärzten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verhaftungs- und Ausschaffungs-

situation gesetzt. Trotz der erfolgten Medikation mit Temesta (Benzodiazepin) und Zyprexa (atypisches Neuroleptika zur Behandlung von schizophrenen Psychosen) blieb der Gesundheitszustand von Monica desolat. Offensichtlich hörte sie auch Anfang Dezember noch Stimmen und von den behandelnden Ärzten wurde der Verdacht auf eine Psychose geäußert.

Auch ihr physischer Zustand verschlechterte sich nach der Inhaftierung massiv. Wie einer Aktennotiz des zuständigen Gefängnisarztes von Anfang November entnommen werden kann, litt Monica nicht nur unter Verhaltensstörungen, sondern spuckte teilweise blutigen Speichel. Auch ihr Blutbild verschlechterte sich derart, dass das Zyprexa zwischenzeitlich ausgeschlichen werden musste. Nach eigenen Angaben konnte sie während längerer Zeit weder essen noch trinken, da sie sich sofort übergeben musste.

Ausgeschafft

Am 1. April 2015 erfolgte bei Ausschaffungen ein Systemwechsel vom sogenannten Fit to Fly zur Kontraindikationsliste. Bis anhin verlangte das BFM (beziehungsweise das SEM) von allen Kantonen, dass in Fällen, in denen medizinische Probleme bekannt waren, vor dem Abflug das Formular «Fit to Fly» übermittelt wird. Unter dem neuen System beurteilt der behandelnde Arzt (in der Regel der Gefängnisarzt) lediglich, ob Kontraindikationen vorliegen. Damit entscheidet nicht mehr er darüber, ob eine auszuschaffende Person transportfähig ist, sondern die Entscheidung liegt alleine bei dem Vollzugsorgan, der OSEARA AG, einer privaten Firma, die seit April 2014 vom BFM/SEM mandatiert ist, abgewiesene Asylsuchende bei der Ausschaffung medizinisch zu begleiten.

Dem Arzt der OSEARA AG fiel bei der Untersuchung bzw. Prüfung der «Transportfähigkeit betreffend einer Rückführung aus der Schweiz» am 23. Oktober offensichtlich nichts auf. Abgesehen von Bauchschmerzen aufgrund einer Appendektomie sei Monica gesund, stellte der Arzt fest, eine Kontraindikation gegen eine zwangsweise Rückführung auf dem Luftweg bestehe nicht: ein Befund, der durchaus erstaunt, zumal er sich kaum mit den Unterlagen des PPD vereinbaren lässt. Drei Tage später, rund zwei Wochen vor dem ersten Ausschaffungsversuch, fand das «Vorbereitungsgespräch» statt. Ihr Gesundheitszustand war bei diesem Gespräch – wie aus den Akten hervorgeht – kein Thema. Das einzige Thema waren die möglichen Sanktionen, sollte sie sich der freiwilligen Ausreise widersetzen ...

Da Monica nicht freiwillig die Zelle verlassen und das Flugzeug besteigen wollte, wurde am 11. November der erste Ausschaffungsversuch abgebrochen und die swissREPAT, die Ausreiseorganisation des Bundes, mit der Vorbereitung der Zwangsausschaffung beauftragt. Ein zweites Vorbereitungsgespräch, welches «zeitnah zur Ausreise» zu erfolgen hätte, damit Anzeichen von Kontraindikationen erkannt werden können, fand nicht statt. Wie das Migrationsamt Zürich in einem Schreiben an augenaufrklärte, wurde darauf bewusst «verzichtet», mit der lapidaren Begründung, es sei ja bereits vor rund fünf Wochen ein solches durchgeführt worden. Dass Monica gesundheitlich mehr als angeschlagen war, interessierte offensichtlich weder das SEM und das Migrationsamt Zürich noch die OSEARA AG.

Am 15. November schickte die OSEARA AG dem SEM die «Beurteilung der medizinischen Unterlagen durch die OSEARA AG». Inhalt: Die ausgefüllte Kontraindikationsliste beziehungsweise, im Fall von Monica, die

Feststellung, dass keine Kontraindikationen bestehen und sie damit flugtauglich sei. Das Unglaubliche dabei: Die Beurteilung durch die OSEARA AG basierte einzig auf dem offensichtlich überholten Befund der Untersuchung vom 23. Oktober. Dass sich der Gesundheitszustand von Monica in der Zwischenzeit massiv verschlechtert hatte, war dem Verfasser scheinbar nicht bekannt.

Am 4. Dezember fand auf Initiative des Gefängnisdienstes eine weitere Konsultation durch den PPD statt. Monica berichtete wieder über Stimmenhören. Der behandelnde Arzt versuchte sie über eine «dysfunktionale Hirnaktivität» aufzuklären. Am 7. Dezember, zwei Tage vor der Zwangsausschaffung, äusserte sich Monika gegenüber dem PPD dahingehend, dass es ihr psychisch nicht gut gehe und dass sie ausserdem seit zwei Tagen Schwindel beim Aufstehen und Laufen habe. Wie der Aktennotiz der PPD entnommen werden kann, war der Arzt besorgt und reduzierte aufgrund der Gangunsicherheit Monicas die Temesta-Dosis. Allerdings informierte der PPD weder die Migrationsbehörden noch die OSEARA AG über den Gesundheitszustand von Monica. Dies wirft grundsätzliche Fragen auf. Die naheliegendste Erklärung: Die betreuenden Ärzte des PPD wussten nichts vom Systemwechsel und der neuen Rolle von OSEARA.

Fakt ist: Keiner der beteiligten Ärzt_innen insistierte und machte eine Kontraindikation geltend, obwohl eine Psychose gemäss Kontraindikationsliste eine Ausschaffung unzulässig macht, ausser die betreffende Person ist «stabil unter Behandlung eingestellt». Von Letzterem konnte bei Monica definitiv nicht die Rede sein. Ihr Fall zeigt das Perfide am neuen System: Wenn man die Auszuschaffenden nicht untersucht (OSEARA AG, Migrationsamt) oder die Berichte nicht weiterleitet (PPD, Gefängnisarzt), dann werden – Welch Wunder – auch keine Kontraindikationen festgestellt. Die Behörden haben offensichtlich nichts aus den bisherigen Todesfällen bei Ausschaffungen gelernt.

Die Konsequenzen des neuen Systems haben die Illegalisierten zu tragen: Das von augenauf eingereichte Haftentlassungsgesuch traf am 9. Dezember beim Migrationsamt ein – zu spät. Monica wurde am 8. Dezember in eine Einzelzelle gesteckt und tags darauf mit fünf weiteren Frauen und deren zwei bis zehn Jahre alten Kindern mit einem Sonderflug der Travel Service (eine tschechische Chartergesellschaft) nach Lagos ausgeschafft. Monica kann bis heute noch nicht über die traumatische Ausschaffung sprechen. Sie ist nur darum in Lagos nicht obdachlos, weil ihr eine Kirche Asyl gewährt.

augenauf Zürich

Die Schweiz missachtet Kinderrechte

Es steht schlecht um die Rechte von Kindern in der Schweiz – zumindest wenn nicht beide Eltern einen Schweizer Pass besitzen.

Kindern können in der Schweiz aus beliebigen – meist ökonomischen, ausländer- oder asylrechtlichen – Gründen Rechte entzogen werden, allen voran das für ein Kind zentrale Recht, durch die eigenen Eltern betreut zu werden und mit ihnen zusammen zu sein, wenn dieses Zusammenleben ihr Wohl nicht gefährdet (vgl. UN-Kinderrechtskonvention Artikel 7 und 9).

Die Schweiz und die Kinderrechtskonvention

Die Schweiz hat die UN-Kinderrechtskonvention im Jahr 1997 ratifiziert – allerdings nur unter Vorbehalt. Bis heute weigert sie sich, das Wohl eines Kindes über ausländer- und asylrechtliche Interessen des Nationalstaats zu stellen. Die Kinderrechtskonvention fordert z.B. in Artikel 10, Absatz 1, dass Anträge auf Familiennachzug von den Behörden «wohlwollend, human und beschleunigt» bearbeitet werden. Gegen diesen Passus hat die Schweiz Vorbehalte formuliert. Daraus kann man folgern, dass sie Anträge auf Familienzusammenführung eben nicht wohlwollend und nicht human prüfen will.

Tatsächlich verweigert die Schweiz mit diesem speziellen Vorbehalt nicht nur einen nebensächlichen Aspekt der Kinderrechtskonvention, sondern sie verstösst damit gegen deren Grundprinzipien. Zu den Grundrechten des Kindes gehört auch das in der Konvention festgehaltene Recht, dass ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, regelmässige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen pflegen kann. Ausser es liegen aussergewöhnliche Umstände vor, wie es in Artikel 9 heisst.

Der «Fall» Ana

augenauf erlebt häufig, wie die Schweizer Asyl- und Ausländerbehörden das Recht des Kindes auf ein Zusammenleben mit den Eltern aus nichtigen Gründen missachten. Ein Beispiel unter vielen ist das Schicksal der zwölfjährigen Ana, über deren Situation bereits in früheren Bulletin-Ausgaben berichtet wurde (Bulletin 82 «Familienzerstörung – scheinchenweise» und Bulletin 84 «Kinderrechte versus Einwanderungspolitik»). Der Mutter von Ana wurde vor sechs Jahren die Obhut entzogen, sie verlor in der Folge ihre Aufenthaltsbewilligung und wurde nach Kenia ausgeschafft. Die Tochter eines Schweizer Vaters lebt seither in einem Kinderheim im Kanton St. Gallen. Ihre Mutter lassen die Behörden bis heute nicht ins Land. Wegen Sozialhilfeschulden (!) und weil sie einem Wegweisungsbescheid nicht nachkam, erhielt sie ein vierjähriges Einreiseverbot in die Schweiz. Aktuell droht ihr die Ausschaffung aus Deutschland, wo sie 2013 Asyl beantragte, um näher bei ihrer Tochter sein zu können. Auch in Kenia können Mutter und Tochter nicht zusammen leben, da Ana Schweizer Staatsbürgerin ist und einen Schweizer Vater hat.

Ana wünscht sich, dass ihre Mutter wieder bei ihr in der Schweiz leben darf. Sie hat sogar einen Brief ans Migrationsamt St. Gallen geschrieben, in dem sie ihrem Wunsch Ausdruck verleiht. Auch ihre Vormundin setzte sich in einem Schreiben vom Januar an das Migrationsamt dafür ein, der Mutter «eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz zu erteilen, damit der persönliche Kontakt zwischen [Ana] und ihrer Mutter stattfinden kann». Nach Ablauf der Einreisesperre der Mutter vor vier Monaten hat ein von augenauf beauftragter Anwalt für sie erneut einen Antrag auf Aufenthaltsbewilligung in der

Schweiz gestellt. Obwohl alle das Kind betreuenden Institutionen die Wichtigkeit des Kontakts zwischen Mutter und Tochter unterstreichen, scheint die Aussicht auf einen positiven Bescheid äusserst gering. Eine Bewilligung hängt offensichtlich davon ab, ob die Mutter schon im Vorfeld eine Arbeitsstelle und eine Wohnung in der Schweiz vorweisen kann. Eine zynische Forderung an jemanden, der mehrere Jahre in prekären Verhältnissen ausserhalb des Landes gelebt hat. Leidtragende wird erneut die Tochter sein, der ein gemeinsames Leben mit ihrer Mutter verwehrt wird, weil die ökonomischen Belange der Schweiz höher gewertet werden als das Wohl eines Kindes.

Grundrechte für (fast) alle in der Schweiz?

Mit der Verhinderung des Zusammenlebens von Mutter und Tochter verstossen die Schweizer Behörden nicht nur gegen die UN-Kinderrechtskonvention, son-

dern auch gegen die Schweizer Bundesverfassung. In Artikel 14 heisst es dort, die Schweiz gewährleistet das «Recht auf Ehe und Familie» und in Artikel 11 bekräftigt sie, dass «Kinder und Jugendliche [...] Anspruch haben auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung». Formuliert die Bundesverfassung keine allgemeinen Grundrechte, sondern nur Rechte für Schweizerinnen und Schweizer? Darüber hinaus verstösst die Geschichte von Ana auch gegen die Grundprinzipien der Europäischen Menschenrechtskonvention, wo es in Artikel 8 heisst: «Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens.» Dieses Recht wird als Menschenrecht definiert und nicht bloss als Recht für einzelne Nationalitäten.

Wir können und werden nicht akzeptieren, dass die Grundrechte in der Schweiz nicht für alle Kinder, unabhängig von Nationalität, Aufenthaltsstatus oder Vermögen der Eltern, gelten.

augenauf Basel

Untersuchungshaft oder Beugehaft?

Nach dem Meisterschaftsspiel zwischen dem FC Basel und dem FC Zürich am 10. April 2016 gab es vor dem Stadion «Lämpe». Die Polizei verhaftete mehrere Personen wegen Verdunkelungsgefahr, Landfriedensbruch, Gewalt und Drohung gegen Beamte. Nun sollen die Fussballfans weichgekocht werden. Strafrechtsprofessor Peter Albrecht sagt, der immer wieder geäusserte Verdacht der Beugehaft sei nicht abwegig («bz Basel», 28.5.2016). Grund genug für augenauf, erneut die unhaltbaren Zustände rund um die Untersuchungshaft zu thematisieren.

Im Jahr 2007 wurde die Strafprozessordnung, in Kraft getreten am 1. Januar 2011, mit entsprechendem Erlass vereinheitlicht.

Die Untersuchungshaft ist eine besondere Form der Haft im Strafverfahren und ist in den Artikeln 220–228 geregelt. Sie wird bei dringendem Tatverdacht und bei Kollusionsgefahr – also um die Beeinflussung von Mitbeschuldigten oder Zeugen zu verhindern –, bei Fluchtgefahr und bei Wiederholungs- oder Ausführungsgefahr durch das Zwangsmassnahmengericht angeordnet. Die Grundsätze von Verhältnismässigkeit und Subsidiarität (d. h. Anordnung nur, wenn keine mildereren

Massnahmen den gleichen Zweck erfüllen würden, zum Beispiel Schriftensperre bei Fluchtgefahr) sind dabei zu beachten. Untersuchungshaft sollte also nur in begrenzten Ausnahmefällen verhängt werden.

So die Theorie. In der Praxis entspricht der Zwangsmassnahmenrichter in den meisten Fällen dem Antrag der Staatsanwaltschaft. Viele Anwälte sagen auch, es sei ungleich schwieriger, einen Klienten aus der Untersuchungshaft zu bringen, als einen Freispruch zu erringen.

Kantönligeist im Vollzug

Anders als in normalen Gefängnissen sind die Haftbedingungen der Untersuchungshaft über Kantons-grenzen hinweg nicht einheitlich geregelt. Jeder Kanton erlässt eigene Vollzugsverordnungen, auf denen die «Hausordnungen» der Untersuchungsgefängnisse beruhen. Diese Ungleichheit wird stark kritisiert: So sind zum Beispiel die Telefonregelungen mit der «Aussenwelt» in Kantonen wie Basel-Stadt, Bern oder Zürich – hauptsächlich beruhend auf dem Argument der Verdunkelungsgefahr – sehr restriktiv, Telefonate sind teilweise gänzlich verboten. Dies wird in anderen Kantonen viel liberaler gehandhabt. Auch was den Kontakt mit anderen Häftlingen und die Anzahl der «Zellenstunden» betrifft, bestehen zum Teil erstaunliche Unterschiede: Während in gewissen Kantonen die Untersuchungshäftlinge bis zu 23 Stunden pro Tag eingeschlossen sind und von den anderen Häftlingen isoliert werden, dürfen sie an andern Orten, etwa im Kanton Zug, bis zu drei Stunden ihre Zellen verlassen und dabei auch Kontakt zu anderen Häftlingen haben.

Bei einem Haftregime mit Isolationshaft und täglich 23 Stunden in der Zelle liegt der Verdacht auf Beugehaft nahe. Obwohl für Untersuchungshäftlinge bis zu einem gerichtlichen Entscheid eigentlich die Unschuldsvermutung zu gelten hätte ...

Maximale Dauer als Normalfall

Der Erlass der neuen Strafprozessordnung hatte aber auch grossen Einfluss auf die Länge der Untersuchungshaft. Früher dauerte diese höchstens einen Monat, dann musste geprüft werden, ob Gründe (Ermittlungsergebnisse) vorliegen, die eine Verlängerung der Untersuchungshaft rechtfertigen.

Seit der Anpassung darf ein Staatsanwalt nun von Anfang an drei Monate Untersuchungshaft beantragen, sofern die Voraussetzungen (Verdunkelungsgefahr, Fluchtgefahr, Beeinflussung von Beweismitteln etc.) gegeben sind. Diesem Antrag wird – wie oben erwähnt – in den meisten Fällen stattgegeben.

Untersuchungshaft an sich bedeutet schon einen psychischen Ausnahmezustand und so ist es zusammen mit den aufgezählten repressiven Massnahmen nicht

erstaunlich, dass in der Untersuchungshaft proportional am meisten Suizide in Gefängnissen begangen werden. 2014 hat die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) die Untersuchungshaft zum Schwerpunktthema gewählt und geprüft, ob die Bedingungen in Untersuchungshaft mit den Grundrechten der Verhafteten im Einklang stehen. 23 Stunden in Einzelhaft in der Zelle stehen zum Beispiel im extremen Gegensatz zur Empfehlung des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter (CPT) des Europarats, die mindestens acht Stunden Aufenthalt ausserhalb der Zellen vorschlägt. Zelleneinschlüsse von mehr als 20 Stunden pro Tag und Telefonverbote sind denn auch gemäss NKVF grundrechtswidrig. In der Folge forderte sie deshalb eine schweizweit gültige Regelung, die der besonderen Rechtsstellung von Untersuchungshäftlingen Rechnung trägt. Dabei empfiehlt sie einen möglichst offenen Gruppenvollzug mit ausreichend Beschäftigungsmöglichkeiten sowie Möglichkeiten zu Aussenkontakten. Damit stellt sie ähnliche Forderungen wie der Europarat, der die Anpassung der Standards in Untersuchungshaft an diejenigen im Normalvollzug empfiehlt.

Da sich seit 2014 nichts Grundlegendes geändert hat, möchte augenauf diese Missstände wieder einmal in Erinnerung rufen.

augenauf Basel

Die üblichen Verdächtigen: nicht immer schuldig

In der Stadt Bern ist die Teilnahme an unbewilligten Demonstrationen oder nicht angemeldeten Spontankundgebungen nicht strafbar. Einzig die Organisation von solchen Anlässen wird mit Busse bestraft. Das wissen alle – ausser dem zuständigen städtischen Polizeiinspektorat.

Am 4. Mai 2016 sprach das Regionalgericht Bern-Mittelland vier Politaktivist_innen frei. Das Polizeiinspektorat der Stadt Bern hatte sie beschuldigt, eine nicht angemeldete/unbewilligte Spontandemo organisiert zu haben. Dabei ging es um eine Protestdemo und einen Polizeirapport ein gutes Jahr zuvor:

Am 18. März 2015 formulierte Kantonspolizist J. I. einen Polizeirapport zuhanden des kantonalen Polizeikommandos und des Polizeiinspektorats der Stadt Bern: «Am 13.03.2015 wurde durch unbekannte Personen auf diversen Onlineplattformen zu einer Spontandemo gegen die kantonale Sparpolitik aufgerufen», die sich gegen 17.30 Uhr formierte habe. Bei einer Person, «welche bei einem Anhänger mit Lautstärker stand», seien die Personalien festgestellt worden, dieselbe Person habe später eine «Tonbandabsprache via Lautsprecher» abgespielt. Insgesamt wurden in dem Rapport fünf Personen namentlich genannt, die Flyer verteilt und den Demoumzug angeführt, also «aktiv als Führungspersonen an der Demo teilgenommen», hätten.

Am 13. April 2015 bekamen die fünf im Polizeirapport erwähnten Personen einen Brief des Polizeiinspektorats der Stadt Bern. Unter dem Betreff «Widerhandlung gegen das Reglement über die Kundgebungen auf öffentlichem Grund» wurde ihnen eine Strafanzeige in Aussicht gestellt, da sie als «Führungspersonen der Spontankundgebung erkannt» worden seien. Das gab eine Busse von 200 Franken. Dagegen sowie gegen den darauffolgenden Strafbefehl der Staatsanwaltschaft in der Höhe von 350 Franken erhoben vier Betroffene Einsprache (einer verpasste die Frist).

Die «üblichen Verdächtigen»

In einer gemeinsamen Stellungnahme an das Gericht legten die vier Beschuldigten vor dem Prozess ihre Sicht der Dinge dar:

«Mit Erstaunen haben wir die Bussenverfügungen und insbesondere die Darstellung des Sachverhalts im Polizeirapport zur Kenntnis genommen. An dieser Stelle wollen wir explizit festhalten, dass die Darstellungen bestritten werden. Zwar haben wir individuell an der Demonstration teilgenommen – dies ist in der Stadt Bern nicht strafbar. Es hat aber keine_r von uns die Demonstration mitorganisiert oder dazu aufgerufen, noch sich an die Spitze gesetzt oder Flugblätter verteilt.»



Auch der Richter am Regionalgericht Bern-Mittelland stellt fest: «Wenn Bundeskanzlerin Merkel in Paris an der Spitze einer Antiterrordemo mitmarschiert, macht sie das noch lange nicht zu einer Organisatorin des Anlasses.»

Da ausser einer Person niemand vor Ort kontrolliert worden sei, stelle sich die Frage, wieso die anderen vom rapportierenden Polizist als «Führungspersonen» aufgelistet worden seien.

«Wir alle sind Personen, die sich politisch engagieren, sich im Umfeld der Reitschule bewegen und damit der Polizei bekannt sein dürften – hierauf lässt auch der Umstand schliessen, dass wir von Berner Polizeibeamt_innen auf der Strasse teilweise namentlich gegrüsst werden.» (...) «Vor diesem Hintergrund liegt für uns der Schluss nahe, dass die Polizei willkürlich einzelne Personen, die ihnen bekannt sind resp. deren Personalien eher zufällig vor Ort kontrolliert wurden, aus der Menge herausgegriffen haben, um diese als Organisator_innen darzustellen.» (...) «Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorliegenden Anzeigen auf unwahren Behauptungen beruhen und als blosser Schikane von «bekannten» Personen aus linken Kreisen zu betrachten sind. Die «üblichen Verdächtigen» sind nicht automatisch

Organisator_innen.» (Aus: Stellungnahme betreffend die Hauptverhandlung vom 4. Mai 2016)

Und tatsächlich: Der als Zeuge vorgeladene Polizist – der, bis ihn der Richter irritiert unterbrach, zum Amüsement der Angeklagten in den ersten 5 Minuten seiner Aussage von einer vollkommen anderen Demo erzählte – bestätigte die These der Aktivist_innen: Er sei viel an Demoeinsätzen, kenne daher viele Beteiligte und schreibe Teilnehmende jeweils auf und melde diese weiter – unter anderem an das Polizeiinspektorat. Wer die Demonstration am 15. März 2015 organisiert habe, wisse die Polizei nicht, die im Polizeirapport Aufgeführten seien ihm einfach als «Führungspersonen» aufgefallen, er habe diese schon vor der besagten Demo gekannt.

Merkel in Paris

Der zuständige Richter brauchte eine knappe halbe Stunde für die Urteilsfindung: viermal Freispruch. Laut Kundgebungsreglement seien Organisierende und Aufrufende verpflichtet, Demobewilligungen einzuholen oder Spontandemos anzumelden. Darunter fielen aber nicht Personen, die auf Bitte von anderen den Demoaufruf im Internet publik machten, an der Demo mithelfen, Flyer verteilen, die Demo anführen oder Ähnliches tun würden. Die Teilnahme – auch eine aktive – sei kein Beweis dafür, dass eine Person eine Demonstration organisiert habe. Selbst Personen, die von der Polizei als Führungspersonen wahrgenommen werden, seien nicht automatisch Organisator_innen. «Das ist höchstens ein Hinweis», so der Richter. «Wenn Bundeskanzlerin Merkel in Paris an der Spitze einer Antiterrordemo mitmarschiert, macht sie das noch lange nicht zu einer Organisatorin des Anlasses.»

In einer Medienmitteilung kommentieren die Antirepressionsgruppe Bern und die Betroffenen das Urteil folgendermassen:

«Wir wollen den Erfolg nutzen, um verstärkt gegen Political Profiling und staatliche Repression zu kämpfen. Neben flächendeckenden DNA-Probeentnahmen, gewaltvollen Razzien, herabsetzenden gezielten Personenkontrollen oder namentlichem Ansprechen durch Polizeibeamt_innen im öffentlichen Raum ist auch die Kriminalisierung von Demonstrationsteilnehmenden ein Mittel, um linke Aktivist_innen einzuschüchtern und zu schikanieren. Das Urteil pfeift die Polizei und die Staatsanwaltschaft zurück, und das ist nötig.»

Vor allem auch, weil solche Vorwürfe je nachdem teuer werden können: Rechte Kreise möchten schon lange bei unbewilligten Demonstrationen den jeweiligen Organisator_innen die Kosten der zum Teil absurd grossen Polizeiaufgebote auferlegen (siehe Kasten). Umso wichtiger ist das Urteil. Und es zeigt einmal mehr: Einsprache gegen Strafbefehle kann sich lohnen.

augenauf Bern

Der Berner Stadtrat hat am 7. April 2016 einmal mehr und deutlich eine Verschärfung des Kundgebungsreglements abgelehnt. Die Teilnahme an unbewilligten Demos oder nicht gemeldeten Spontankundgebungen bleibt damit straflos. (2016.SR. 000021)

Auf Kantonsebene soll laut Regierungsratsantwort auf eine entsprechende Motion im Rahmen der Totalrevision des Polizeigesetzes zwar die Möglichkeit geprüft werden, Organisator_innen

(sowie Aufrufende und Teilnehmende) von unbewilligten Demos zur ganzen oder teilweise Übernahme der dadurch verursachten Polizeikosten zu verpflichten (die Totalrevisionsvernehmlassung läuft bis Ende 2016, erste Lesung im Grossen Rat ist voraussichtlich im November 2017). Allerdings wird wohl die konkrete Regelung dieser Frage (wie schon heute praktiziert) den Gemeinden überlassen werden, da diese ja die Leistungen der Polizei einkaufen. (Regierungsratsbeschluss 346/2016)

Das Reglement über Kundgebungen auf öffentlichem Grund (Kundgebungsreglement): http://www.bern-alt.4teamwork.ch/leben_in_bern/stadt/recht/stichworte/dateien/143.1

Medienmitteilung der Antirepressionsgruppe Bern und Betroffener 6.5.2016: <http://switzerland.indymedia.org/frmix/2016/05/97348.shtml>

Einmal geröntgt – und schon erwachsen ...

Trotz weit verbreiteter Kritik werden im Asylverfahren Jugendliche nach einer dubiosen Altersbestimmung als Volljährige behandelt und verlieren den ihnen zustehenden Schutz.

In den letzten Monaten wurden mehrfach Fragen zur Altersbestimmung von Minderjährigen im Asylverfahren laut. Gibt jemand im Asylgesuch an, sie/er sei noch nicht 18 Jahre alt, und hat dafür keine Belege, wird meist eine Altersbestimmung durchgeführt. Denn Minderjährige haben im Verfahren Anrecht auf einen Beistand und eine Rechtsvertretung, und sie müssen dem Alter entsprechend untergebracht und betreut werden. Besonders umstritten bei der Altersbestimmung ist die Methode des Handröntgens: Man misst, wie weit das Knochenwachstum fortgeschritten ist, und bestimmt anhand von Tabellen dann das Alter.

Schuld sind die Jugendlichen, die lügen

Der «Blick» hat Mitte Mai in einem grossen Asylreport (http://php.blick.ch/ig/politik/2016_asylreport/index.php) aufgedeckt, dass die Altersverteilung der Asylsuchenden eine erklärungsbedürftige statistische Eigenheit aufweist: Die 18-Jährigen sind massiv übervertreten (siehe Grafik). Das für die Asylgesuche zuständige Staatssekretariat für Migration (SEM) erklärt diese Eigenheit mit zwei Umständen: Einerseits werden alle, die bei einer Altersbestimmung auf mindestens 18 Jahre geschätzt wurden, als 18-Jährige registriert. Zusätzlich gäbe es Jugendliche, die fälschlicherweise glaubten, dass sie ab einem Alter von 18 Jahren eine Arbeitsbewilligung erhielten, und sich darum selbst älter deklarierten, als sie seien. Besonders die zweite Erklärung wirkt zynisch und vorgeschoben: Nicht die Methoden zur Altersbestimmung sind der Grund, sondern die Jugendlichen selbst, die einfach lügen.

2015 wurden 3000 Handknochenanalysen durchgeführt (Quelle: SEM). Im Testzentrum Juch wurden übrigens 58 Prozent der Getesteten auf 18 Jahre gesetzt ...

Das Strassenmagazin «Surprise» (April 2016, Nummer 373) veröffentlichte die Geschichte eines Jugendlichen, der sein Alter im Asylverfahren mit 16 Jahren angegeben hatte. In der Altersbestimmung wurde er auf 18 Jahre gesetzt und kam in ein normales Verfahren. Nachträglich konnte er seine Papiere organisieren. Sie bestätigten seine Angaben, er war tatsächlich 16 Jahre alt. Das SEM hat ihn fälschlicher-

weise als Erwachsenen behandelt. Damit hat das SEM diverse internationale Vereinbarungen missachtet, unter anderem die Kinderrechtskonvention. Zu einer Änderung der Praxis führen solche Einzelfälle jedoch nicht, wie die (mangelnde) Reaktion auf die «Blick»-Recherchen zeigten.

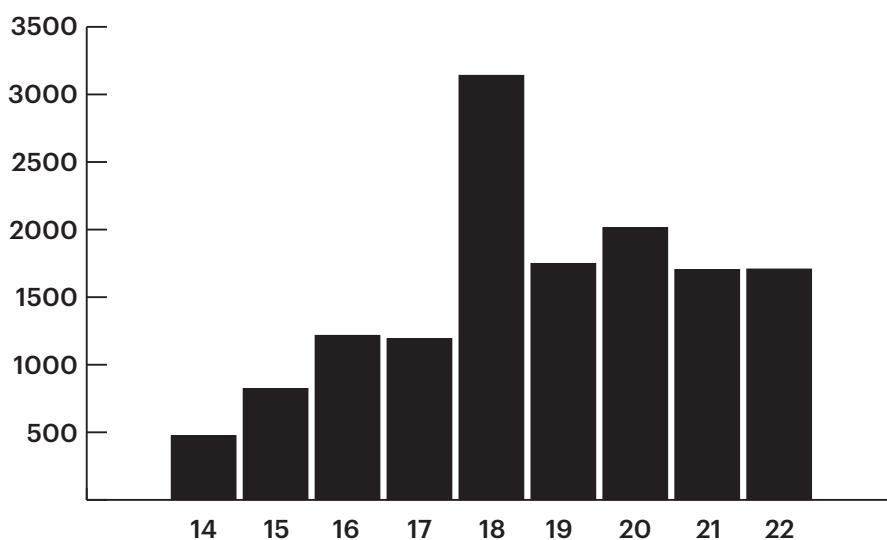
Schweizerische Ärztezeitung:
«Knochenalterbestimmung unbrauchbar»

Schon Anfang April war die Methode der Handknochenanalyse unter Beschuss gekommen: «Die Schweizerische Ärztezeitung» publizierte einen Artikel unter dem Titel: «Knochenalterbestimmung bei Asylsuchenden ist unbrauchbar» (www.saez.ch/docs/saez/2016/14/de/SAEZ-04561.pdf). Darin wurde diese Praxis aus verschiedenen Gründen in Frage gestellt: Die Methode wurde nicht zur Altersbestimmung entwickelt, sondern zur Feststellung von Wachstumsproblemen. Es wurde nie wissenschaftlich untersucht, wie genau eine Altersbestimmung mit dem Handknochenröntgen ist. Zudem wurden die verwendeten Referenztabellen aufgrund einer Untersuchung in den 30er-Jahren mit Kindern europäischer Herkunft in den USA erstellt. Ob diese auch auf andere Populati-

onen zutreffen, ist nicht bekannt. Weitere Differenzen können sich durch Einflüsse ergeben, die gerade bei Flüchtlingen häufig sind: Mangelernährung, Stress, Angst.

Trotz dieser «Einzelfälle» und der wissenschaftlichen Kritik will das SEM an der Handknochenanalyse festhalten. Einmal mehr zeigt sich, dass das Duo Bundesrätin Simonetta Sommaruga / SEM-Vorsteher Mario Gattiker wie alle Vorgänger_innen im Asylbereich eine knallharte Linie fahren, auch wenn es auf Kosten von Minderjährigen geht.

augenauf Zürich



Anzahl Asylgesuche, nach Alter (Quelle: «Blick»).



An die Zürcher Polizei

Wenn euch gegen Abend ein Velofahrer entgegenkommt,
der «verkehrswidrig» auf dem Trottoir fährt, ist das noch
lange kein Grund um:

- das Blaulicht einzuschalten,
- dem Velofahrer den Weg abzuschneiden,
- ihn zu fesseln,
- ihn einer unzimperlichen «ganzheitlichen» Personenkontrolle zu unterziehen,
- ihn zu duzen,
- ihn als schwachsinnig zu bezeichnen,
- beobachtende Zeugen rüde wegzuschicken,
- die Ausweispflicht zu verletzen,
- ihm mit Pfefferspray und Verletzung zu drohen,
- ihm die Handschellen trotz Nachfrage, Bitte und Schmerzen nicht abzunehmen,
- ihm zu verbieten, die Jacke trotz Kälte wieder anzuziehen.

Genau das aber habt ihr gemacht, wie uns ein
Bulletin-Leser mitgeteilt hat.

Also Jungs – bleibt cool, macht eure Arbeit korrekt,
auch wenn ihr lieber beim Jassen, beim TV-Glotzen
oder bei Mutti zuhause wärt.

Impressum

Das augenauf-Bulletin erscheint
mindestens viermal im Jahr.

Herausgegeben von:

Gruppe augenauf
8000 Zürich

Tel. 044 241 11 77

PC 80-700000-8

Mail: zuerich@augenauf.ch

Website: www.augenauf.ch

augenauf Bern
Quartiergasse 17
3013 Bern

Tel. 031 332 02 35

PC 46-186462-9

Mail: bern@augenauf.ch

augenauf Basel

Postfach

4005 Basel

Tel. 061 681 55 22

PC 40-598705-0

Mail: basel@augenauf.ch

**«Wenn du mehr hast,
als du brauchst,
dann baue dir längere
Tische und keine
höheren Zäune.»**